(Online)Marketing // Recht



ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN



INFO@ANNIKA-TROCKEL.DE / WWW.ANNIKA-TROCKEL.DE

(Online-)Marketing // Foto- und Bildrechte

Oberbayerisches PR-Abstimmungstreffen 12.10.17 in München Schulung/ Fragerunde, 14 bis 17 Uhr

Überblick

Urheberrecht & Co

- / Grundlegendes zum Urheberrecht
- / Schranken des Urheberrechts
- / Foto- und Bildrechte
 - / Rechtsverletzung durch Motiv
 - / Recht am eigenen Bild
 - / Minderjährige
 - / Panoramafreiheit
 - / Nennung des Fotografen

// KULTUR & RECHT

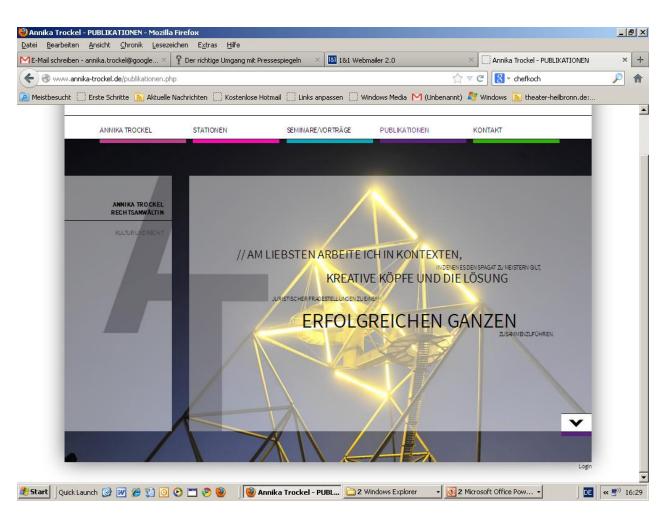
Überblick

Social Media / Onlinemarketing

- / Typische rechtliche Fallstricke
- / Embedding bzw. Verlinkung Haftung?
- / Typische Fälle: Impressumspflicht, Like-it-Button, Hilft ein Disclaimer?
- / Haftung für nutzergenerierte Inhalte?
- / Dos und Don´ts bei Facebook, Twitter, YouTube & Co
- / Aktuelle Rechtsprechung

// KULTUR & RECHT

Homepages?



// KULTUR & RECHT

Homepages

- / Urheberrechtsschutz von Homepages (look & feel) als Sprachwerk (§ 2 Abs.1 Nr.1 UrhG) bzw. Werk der angewandten Kunst (§ 2 Abs.1 Nr.4) ist auf jeden Fall möglich, wird aber (bislang) eher selten in Urteilen bejaht.
- / Achtung! Inhalte (Fotos, Videos, Texte) sind
- losgelöst von dem Schutz der gesamten Homepage urheberrechtlich schutzfähig.

// KULTUR & RECHT

Eine Idee?

// KULTUR & RECHT



Eine Idee

- / Eine bloße Idee wird nicht durch das Urheberrecht geschützt.
- / Abstrakte Gedanken und Ideen müssen prinzipiell im Interesse der Allgemeinheit frei bleiben und können nicht durch das UrhG monopolisiert werden.
- / Erst wenn die Idee in eine mit Sinnen wahrnehmbare Form gebracht ist, ist es ein Werk.

// KULTUR & RECH

Musik?



// KULTUR & RECHT

Musik

- / Geschützt sind gemäß § 2 Abs.1 Nr.2 UrhG Werke der Musik, also alle Schöpfungen, die sich der Töne als Ausdrucksmittel bedienen.
- Auf den künstlerischen Wert kommt es nicht an.
- / Wichtigste Verwertungsgesellschaft in diesem Kontext: GEMA
- / Problem: GEMA Social Media (Thema wird an späterer Stelle behandelt)

// KULTUR & RECH

Grafiken // Stadtpläne?



// KULTUR & RECHT

Grafiken // Stadtpläne

- / Stadtpläne, Grafiken, Karten, Atlanten sind als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs.1 Nr.7 UrhG) urheberrechtlich geschützt.
- / Sie müssen allerdings eine gewisse Schöpfungshöhe aufweisen.

// KULTUR & RECHT

Smileys // Emojis?

// KULTUR & RECHT



Smileys // Emojis

- / Sobald individuelle Züge (Farbverläufe, Formgebung, andere Merkmale) erkennbar sind, ist selbst bei Smileys von einem urheberrechtlichen Schutz auszugehen.
- / Wenn die individuellen Merkmale gering sind, ist auch der Schutzumfang recht gering. Die Eins-zu-eins-Übernahme ist dennoch verboten.

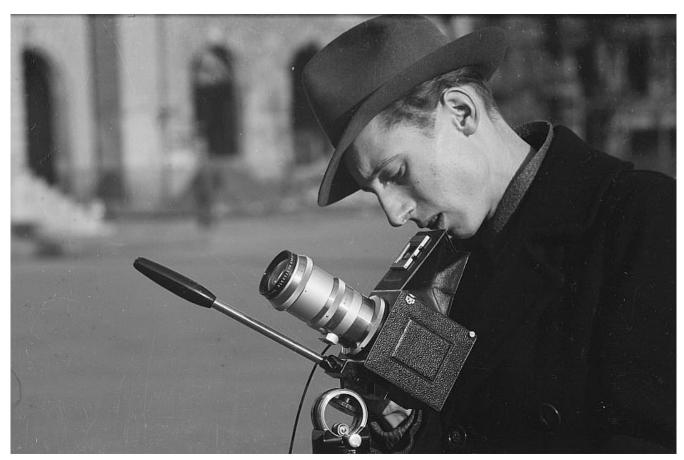
// KULTUR & RECH

Marken

- / Eine Marke (z.B. besonders aufwendiges Logo) kann urheberrechtliche Qualität besitzen; diese ist aber natürlich nicht erforderlich, um Markenschutz zu erlangen.
- / Grundsätzlich: Markenrecht und Urheberrecht sind voneinander abzugrenzen (Schutzzweck ist ein anderer).
- / Markenschutz erlangt man i.d.R. erst durch bürokratischen Akt der Markenanmeldung
- / Vorsicht geboten: Markenverletzung können sehr kostspielig sein!

// KULTUR & RECH

Fotos?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Foto: Rössing 1948

Fotos

- / Lichtbildwerke setzen eine gewisse Schöpfungshöhe voraus und sind gemäß § 2 Abs.1 Nr.5 UrhG geschützt.
- / Da auch Lichtbilder (z.B. Schnappschüsse) gemäß § 72 UrhG Schutz erfahren, spielt komplizierte Abgrenzung nur in bestimmten Fällen eine Rolle.
- / Grds.: Auch bei der verkleinerten Wiedergabe von Fotos (Thumbnails) ist die Zustimmung im selben Umfang erforderlich wie bei identischen Wiedergabe.

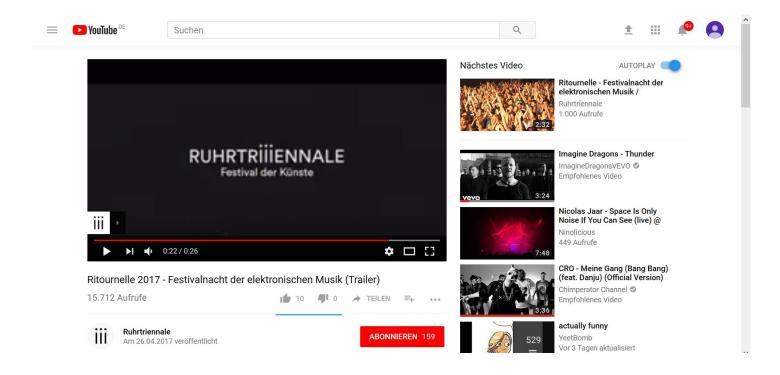
// KULTUR & RECHT

Unterscheidung // Lichtbilder - Lichtbildwerke

- / Künstlerische Gestaltungshöhe
- / Ausdruckstechniken:
 - (Licht-) Stimmung,
 - Auswahl des Bildausschnittes und der Perspektive
 - Auswahl der Blende, des Kameratyps, des Objektivs usw.
- / Unerheblich, ob Foto von Amateur oder Profi gemacht wurde.

// KULTUR & RECH1

Filme?



// KULTUR & RECHT

Filme

- / Grundsätze zu Fotos und Musik gilt ebenso für Videos.
- / Videos sind als Filmwerke gemäß § 2 Abs.1 Nr.6 UrhG urheberrechtlich geschützt. Dazu können gehören: Kinofilme, Fernsehfilme oder -sendungen, YouTube-Videos, Werbefilme usw.
- / Wird die Schöpfungshöhe nicht erreicht,
 - → Laufbildschutz gemäß § 95 UrhG

// KULTUR & RECH

Zeitungsartikel?



Aufstand der Generation Facebook

In Stuttgart demonstrieren 2500 Aktivisten gegen ein Urheberrecht, das ihnen vorkom mt wie aus einer anderen Zeit

Am zweiten europaweiten Aktionstag gegen das internationale Handelsabkommen für den Schutz von Urheberrechten (Acta) sind auch in Stuttgart Tausende Aktivisten auf die Straße ihre Rechteauf Meinungsfreiheit und Datenschutz einschränken.

VON CHRISTOPH MINES.

STUTTGART, Webende Bibnen, Trammeln werden, unelgiringenele Magiern. Being begaberse aus, als habe sich ein Karnevalsverein im Datum steinet. Disch der Sehein tellsti. Die eines 2500.

sciliate Gerelscolaste zorinst une dazu, und Acta zementiert diesen Status que. "

Counterfeiling Trade Agreement) gelesen. sehr Verviel Kilügungsrechte (Gena), die mit A ber sie ha ben a lie davon gehört, chos es die veralteten. Geschilt benocktien arbeiten und Verleigung von Urheberrechbwerstößen im - sich nicht an die verkinderten Gewohnbeiten gegangen. Sie haben Angst, Acta könnte Internet drastisch verschärten soll. Was sie der Konsumentenanpassen wollen " auf die Straße treibt, ist die Anget

dayer, im Internet ständig überwacht zu werden und bei kleinsten Verstößen stesten ehn Unheberrecht mit überzogenen Schadenenta beausprüchen konfrontiert zu

"Ich möchte mich mit meinen Freunden auf Beebook über

hindern wellen, dass man thre Musik in ausgroutifit westen. Jeh befürchte dass es Internet anhören kann, sondern es sind bald kein Briefgeheimnis in Internet mehr Nur wenige Demonstranien haben das Bechleverwerter wie die Gesellschaft für gibt sangtelle H-Jähräge.

> , ich befürchte, dass es bald kein Briefgeheimnis im Internet mehrgibt"

Schauspielschülerin aus Stuffzerf

Doch nicht alle Angete der Demonstranten müssen unbedingt begründet sein. Tabifehlich erzwingt Acta kninerwege eine umfassende Kantralie aller Nutzentaten. Ent kürzisch hat ein Urteil des Europhischen Gerichishols eine solche Überwachung für o beolet erkilirt.

"Die Verwirrung über Aela istengreß, weil chot A bkommen hinter venetilassenen Türen vertandelt wurde", zagi Martin Ritzenberger. Die Verhandlungerunden zwischen den Bestierunstwertretern von EU, USA, Janua und acht weiteren Blaaten wurden zwar vertraulichgeführt, aber Internetaktivieten war es im menscheden de landen, un Kraba Dete des

// KULTUR & RECHT

Zeitungsartikel

- / Zeitungsartikel sind als Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 UrhG grundsätzlich geschützt.
- / Das gilt nicht nur für Kommentare, sondern auch für reine Berichterstattung.
- / Die vielfältigen Möglichkeiten, ein Thema darzustellen und die fast unerschöpfliche Vielzahl an Ausdrucksmöglichkeiten führen zu einer fast unvermeidlich individuellen Prägung seines Autors.

// KULTUR & RECH

Tweets?

// KULTUR & RECHT



Tweets

- / Einzelnen kurzen Tweets fehlt wegen der Kürze in der Regel die nötige Gestaltungshöhe im Sinne des Urheberrechts.
- / Retweeten ist daher meist unproblematisch.

// KULTUR & RECHT

Werbeslogans

"Biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im Forma-Büstenhalter."

(Urteil: OLG Köln)

// KULTUR & RECHT

Werbeslogans

- / Grds. verneint wird der Urheberrechtsschutz für Werbeslogans. Ihnen "fehle wegen der Kürze die nötige Gestaltungshöhe". Diese Rechtsprechung wird stark kritisiert.
- / Es besteht allerdings die Möglichkeit, Schutzwirkung durch Markenanmeldung zu erlangen.
- / OLG Köln bejahte Gestaltungshöhe bei zitiertem Slogan.

// KULTUR & RECH

Überblick // Urheberrecht

- / Typische urheberrechtliche Werke
- / Grundlegendes sowie Inhalte des Urheberrechts
- / Schwerpunkt: Foto- und Bildrechte



Grundlegendes

- / Es muss eine persönliche geistige Schöpfung mit gewisser Schöpfungshöhe vorliegen.
- / Das Urheberrecht steht ausschließlich dem Werkschöpfer zu.
- / Das Urheberrecht als solches ist nicht übertragbar, aber es wird vererbt.
- / Urheberschutz entsteht, anders als im Markenrecht, unmittelbar. Es ist kein bürokratischer Akt nötig.

// KULTUR & RECH

Urheber // Grundlegendes

// KULTUR & RECHT



Urheberrecht // Inhalt

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

/ Persönlichkeitsrecht

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sollen den Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk schützen.

/ Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte dienen dem wirtschaftlichen Schutz des Urhebers.

Urheberrecht // Inhalt

Persönlichkeitsrecht

- / Veröffentlichung
- / Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft
- / Verbot der Entstellung

Verwertungsrechte

- / Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht
- / Ausstellungs- und Vorführungsrecht
- / Senderecht
- / Umgestaltungsrecht
- / Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger

// KULTUR & RECHT

Urheberrecht // Inhalt

Unterscheide auch:

/ Exklusive Nutzungs-/Verwertungsrechte Räumt der Urheber exklusive (ausschließliche) Rechte ein, darf er diese Rechte keinem anderen Dritten einräumen.

/ Einfache Nutzungs-/Verwertungsrechte Räumt der Urheber lediglich einfache Rechte ein, darf er auch anderen Dritten dieselben Rechte einräumen.

/ Unbefristete oder befristete Rechte

// KULTUR & RECH

Urheberrecht // Wichtige Rechte

- / Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG): Nennung des Urhebers
- / Vervielfältigung (§ 16 UrhG): Fotokopieren, Ausdrucken, Speichern
- / Verbreitung (§ 17 UrhG): Flyer, Newsletter
- / Ausstellung (§ 18 UrhG): Museen, Galerien
- / Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG): Internet
- / Bearbeitung (§ 23 UrhG): Nachahmung, digitale Bildbearbeitung

// KULTUR & RECHT

"Internetrecht"?

So viele Abmahnungen seit Beginn der Internet-Ära - ist das Urheberrecht im Internet strenger?!





Urheberrecht // Schranken

// KULTUR & RECHT

Zeit als Schranke

/ Das Urheberrecht erlischt gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

/ Sonderfälle:

- / Miturheber: Erlöschen 70 Jahre nach Tod des längst-lebenden Miturhebers
- / Anonyme und pseudonyme Werke:
 Erlöschen 70 Jahre nach Veröffentlichung
 bzw. nach Schaffung des Werks

// KULTUR & RECH

Berechnungsbeispiel

- / Für die Berechnung gilt § 69 UrhG. Danach wird das Kalenderjahr, in welchem der Urheber stirbt, nicht mitgerechnet, so dass die 70jährige Schutzfrist stets am 01. Januar eines Jahres zu laufen beginnt und mit Ablauf des 70. Jahres endet.
- / Beispiel: Ist ein Urheber im Laufe des Jahres 1970 verstorben, so beginnt die 70jährige Schutzfrist am 01.01.1971 zu laufen, sie endet am 31.12.2040 (sofern das Gesetz noch gilt).

// KULTUR & RECH

Gemeinfrei Singen



© Manfred Vollmer

// KULTUR & RECHT

Copy & Paste // Zitat als Schranke

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Copy & Paste!

Pressetexte auf Homepage, Abmahngefahr?!

Zitat, was ist das genau?!

§ 51 UrhG // Zitate

"Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. **Zulässig ist dies insbesondere, wenn**

1. (...)

2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden."

// KULTUR & RECHT

Pressetexte



Aufstand der Generation Facebook

/ § 51 Nr.2 UrhG spricht von "Stellen eines Werkes".

Ganze Pressetexte z.B. auf der Homepage sind daher nicht von Zitierfreiheit gedeckt. // KULTUR & RECHT

Richtig zitieren // Auf einen Blick

// KULTUR & RECH

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

§ 51 Nr.2 UrhG gibt folgende Bedingungen vor:

- / Ein Zitat ist nur in selbstständigen Werken erlaubt.
- / Ein Zitatzweck muss vorliegen.
- / Der Zitatumfang ist zu berücksichtigen.
- / Änderungsverbot und Quellenangabe müssen beachtet werden.

Praxisbeispiel // Zitat



// KULTUR & RECHT

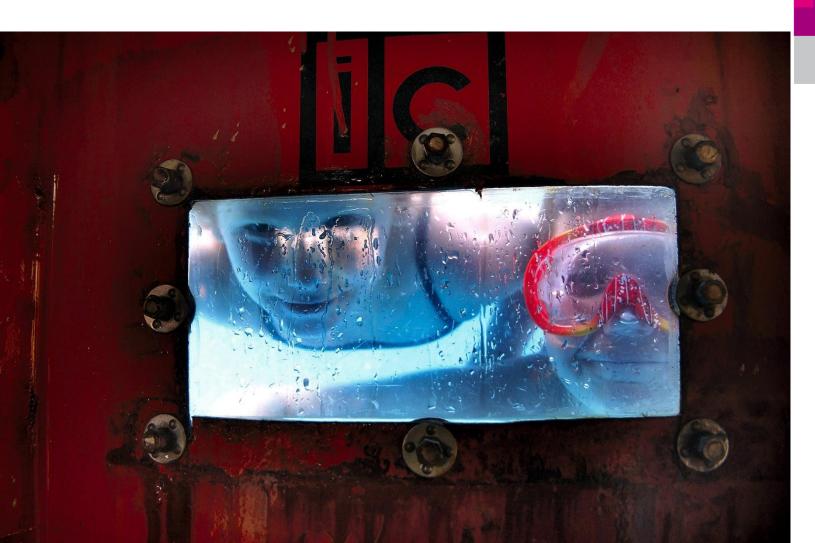
ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

VOM ERNST DES LEBENS HALB VERSCHONT

IST DER SCHON DER IN MÜNCHEN WOHNT

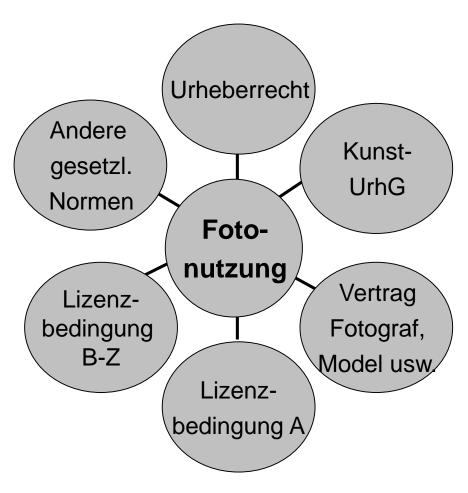
(Eugen Roth)

Foto- und Bildrechte // Zwei Blickwinkel



// KULTUR & RECHT

Fotonutzung // Wichtige Faktoren



// KULTUR & RECHT

Überblick // Foto- und Bildrechte

- / Komplexe Rechtsmaterie
- / Sachfotos: Urheberrechtsverstoß, Panoramafreiheit
- / Personenfotos: Recht am eigenen Bild,
 Einwilligung, Ausnahmen,
 Marketingmaßahmen (kommerzielle Nutzung)
- / Sach- und Personenfotos: Rechte des Fotografen, Bearbeitung von Fotos
- / Haftung
- / (Rechtsverletzung und Abmahnung)

// KULTUR & RECHI

Komplexe Rechtsmaterie

- / Prinzipiell ist zwischen Sachaufnahmen und Personenaufnahmen zu unterscheiden.
- / Prinzipiell ist zwischen der Herstellung und der Veröffentlichung zu unterscheiden.
- / Prinzipiell ist zwischen dem eigenen Herstellen und dem Erwerb von Fotos zu unterscheiden.
- → Aber vereinfacht: Es geht um zwei Blickwinkel!

// KULTUR & RECH

Sachfotos

// KULTUR & RECHT



Blickwinkel // Sachfotos

- / Die n\u00e4chsten Folien besch\u00e4ftigen sich mit der Frage, ob allein durch das Motiv des Sachfotos Rechtsverst\u00f6\u00dfe m\u00f6glich sind.
 - / Urheberrecht
 - / Eigentum
 - / Hausrecht
 - / Übernahme des Motivs
 - / Marken
- / Teilweise muss bei dieser Frage auf die Art der Nutzung und den Einzelfall abgestellt werden

// KULTUR & RECHT

Sachfotos // 1. Blickwinkel



Rechtsverletzung durch Motiv?

// KULTUR & RECHT

1. Blickwinkel // Eigentum

- / Die Herstellung von Sachaufnahmen ist grundsätzlich ohne Zustimmung der jeweiligen **Eigentümer** zulässig.
- / Es darf aber kein Verstoß gegen das Hausrecht (sowohl bei privaten als auch staatlichen Grundstücken) vorliegen und es darf nicht in die Privat- oder Intimsphäre eingegriffen werden.
- / Es dürfen keine Rückschlüsse auf Persönlichkeit gezogen werden können.

// KULTUR & RECH1

1. Blickwinkel // Hausrecht

- / Hausrecht bedeutet grundsätzlich, dass keine Fotografien gemacht werden dürfen:
 - / In Gebäuden, Büros, Bussen, Bahnen, Flughäfen, Museen, Stadien
 - / In abgrenzbaren Anlagen wie Zoos, Gärten, Parks
 - / Auf Konzerten und sonstigen Veranstaltungen
- / Eventuelle Eintrittsgelder umfassen keine grundsätzlichen Fotografierrechte.

// KULTUR & RECHT

1. Blickwinkel // Hausrecht

- / Der Hausherr legt in seinen Bedingungen fest, ob und unter welchen Voraussetzungen fotografiert werden darf.
- / Selbst wenn Hausherr grundsätzlich Fotos erlaubt, gelten oft andere Regelungen z.B. bei kommerzieller Nutzung. (Bsp.: Bedingungen Grugapark)

// KULTUR & RECHT

Hausrecht // Beispiel Wilhelma

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

fieren - Wilhelma × +									
wilhelma.de/de/besuch/fotografieren.html	🖾 🌉 🔻 🗷 🔍 wilhelma	>	☆ 自	0	r	4	ABP ▼	-	100



english Suche:





Fotografieren und Filmen

Die Wilhelma bietet eine Vielzahl spannender Motive für Fotografie und Filmaufnahmen. Gerne können Sie Tiere und Pflanzen von den Besucherwegen aus nach Belieben fotografieren bzw. filmen. Wir bitten Sie lediglich, Folgendes zu



₹ PDF Download

 \Rightarrow Fotografieren in der Wilhelma

1. Blickwinkel // Urheberrecht

- / Urheberrecht muss beachtet werden. Bereits die Aufnahme von urheberrechtlich geschützten Gegenständen kann rechtswidrig sein.
- / Fotografische Abbildungen urheberrechtlich geschützter Werke sind Vervielfältigungen und bedürfen der Zustimmung des Urhebers.
- / Typische Werke: Kunstwerke, Zeichnungen,
 Statuen, Installationen, Skulpturen
- / Es können aber auch folgende Motive sein: Kleidung, Möbel, Baupläne, Stadtpläne, (Comic)-Figuren usw.

// KULTUR & RECHI

Urheberrecht // Designer



// KULTUR & RECHT

Urheberrechtsverletzung?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

In dem Rechtsstreit ging der Designer des T-Shirts "Fallguy" wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung gegen das Magazin Focus vor. Gericht beurteilte T-Shirt als unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG.

Urheberrecht // Figuren aus Werken, Comics

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN



Aktuelle Angebote

PENNY-Markt: Äußerer Laufer Platz 24 90403 Nürnberg ♠ Marktauswahl
□ Blätteransicht



Aktuell

Vorschau

SORTIMENT

SERVICE

KUNDEN-BEIRAT

QUALITÄT

UNTERHALTUNG

NACHHALTIGKEIT



Erwachsenen-Kostüm

Stück

- Nonne, mit Strumpfband
- Püppi, mit Strümpfen
- Mönch, mit Kreuz
- Sträfling, mit Handschellen

Inkl. Zubehör!

BGH Urteil // Pippi Langstrumpf

- / Ein einzelner Charakter eines Sprachwerks (hier: Pippi Langstrumpf) kann selbständigen Urheberrechtsschutz genießen. Voraussetzung: unverwechselbare Persönlichkeit
- / Für die Abgrenzung der verbotenen Übernahme gemäß § 23 UrhG von der freien Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG kommt es auf die Übereinstimmung im Bereich der objektiven Merkmale an.
- / Wird deutlich, dass sich die abgebildeten Personen für Karnevalszwecke nur als die literarische Figur verkleiden (lediglich in ihre Rolle schlüpfen wollen), spricht dies für einen inneren Abstands zum Werk und damit für eine freie Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG
- / Dennoch: Vorsicht geboten! Abgrenzung schwierig!

// KULTUR & RECH1



Urheberrecht // Gebäude



Kunstmuseum Stuttgart mit »Polylit« (2006) von Carsten Nicolai, Foto: Gonzalez, © Kunstmuseum Stuttgart

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Was ist erlaubt?

Panoramafreiheit // Urheberrechtsschranke

/ § 59 UrhG: Werke an öffentlichen Plätzen

1. Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht. (...)

/ Tücke steckt im Detail

// KULTUR & RECHT

Keine Panoramafreiheit // Warum?



ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Christo und Jeanne-Claude, Verhüllter Reichstag, Berlin // Foto: Wolfgang Volz // © Christo 1995

"Bleibend" i.S.d. § 59 UrhG

/ Der verhüllte Reichstag war ein Kunstprojekt des Künstlerehepaars Christo und Jeanne-Claude.

Im Rahmen des Projektes wurde das Reichstagsgebäude vom 24. Juni bis 7. Juli 1995 vollständig mit aluminiumbedampftem Polypropylengewebe verhüllt.

/ → Kein bleibendes Werk im Sinne des § 59 UrhG // KULTUR & RECH

Panoramafreiheit // Details

- / Sinn und Zweck: Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind der Allgemeinheit gewidmet.
- / Werkarten: Werke der bildenden Kunst und Baukunst; nicht: (öffentliche) Innenräume, Werke im Inneren
- / An öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen: nur an allgemein zugänglichen Orten
- / "Bleibend"
- / Achtung: Panoramafreiheit ist Ausnahme von Urheberrecht, nicht bzgl. Geschmacksmusterbzw. Designrecht und Marken
- / Andere Regelungen in anderen Ländern!



Urheberrechtsverletzung // Beispiele



Keine Urheberrechtsverletzung wegen Übernahme des Motivs. (Urteil: LG Hamburg "Sprung in die Freiheit") // KULTUR & RECHT

1. Blickwinkel // Markenrecht

- / Veröffentlichung von Fotos im redaktionellen Bereich, auf denen "zufällig" Marken zu sehen sind, sind meist unproblematisch.
- / Ganz schwierig ist die Nutzung von gezielten Markenfotos in Werbung. (z.B. "unzulässige Rufausbeutung" im Fall Rolls-Royce innerhalb Jim Beam Werbung)
- Achtung: Vor einer Nutzung sollte unbedingt der Einzelfall geprüft werden;
 Markenrechtsverletzungen sind kostspielig!
- / Erinnerung: Panoramafreiheit hilft nicht bzgl. Marken.

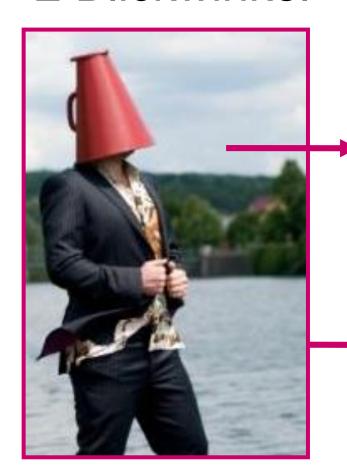
// KULTUR & RECHT

Personenfotos



// KULTUR & RECHT

Personenfotos // 2 Blickwinkel



1. Blickwinkel:Recht am eigenen Bild,§ 22 KunstUrhG

2. Blickwinkel:Rechte des Fotografen

// KULTUR & RECHT

1. Blickwinkel // Personenfotos

- / Die n\u00e4chsten Folien besch\u00e4ftigen sich mit der Frage, ob allein durch das Motiv des Personenfotos Rechtsverst\u00f6\u00dfe m\u00f6glich sind.
 - / Recht am eigenen Bild
 - / Ausdrückliche Einwilligung
 - / Konkludente Einwilligung
 - / Ausnahmen zum Recht am eigenen Bild
- / Teilweise muss bei dieser Frage auf die Art der Nutzung und den Einzelfall abgestellt werden

// KULTUR & RECH1

Personenfotos //

1. Blickwinkel

- / Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG) muss beachtet werden.
- / Grundsatz: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- / Definition von Bildnis
 - / Mensch muss in seiner äußeren Form bildlich dargestellt sein.
 - / Erkennbarkeit muss gegeben sein.

// KULTUR & RECHI

Bildnis

- / Fotografien
- / Fotomontagen
- / Karikaturen
- / Zeichnungen usw.



Erkennbar?



Sixt verleast auch Autos für Mitarbeiter in der Probezeit.

// KULTUR & RECHT

Erkennbar?



// KULTUR & RECHT

Erkennbar



// KULTUR & RECHT

Erkennbarkeit

- / Erkennbarkeit ergibt sich grundsätzlich aus Gesichtszügen, kann sich aber auch aus anderen Merkmalen wie Frisur, Haltung, Tätowierung usw. ergeben.
- / Erkennbarkeit kann sich auch aus Begleittext ergeben.
- / Verpixelung oder Augenbalken schließt Erkennbarkeit nicht aus, wenn Abgebildeter erkennbar bleibt.
- / Kreis von Betrachtern: Nach BGH genügt Erkennbarkeit im "engeren Bekanntenkreis".
- / Hinweis: Bei Nacktheit besteht immer Erkennbarkeit!

// KULTUR & RECHI

Einwilligung

- / Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 KunstUrhG).
- / Einwilligung kann ausdrücklich, aber auch konkludent erfolgen. (Schriftliche Einwilligung ist im Hinblick auf Beweisbarkeit besser.)
- / Vermutung der Einwilligung bei Entgelt (§ 22 S.2 KunstUrhG).
- / Einwilligung muss sich auf konkrete Nutzung beziehen!

// KULTUR & RECH

Einwilligung bei Events

- / Einwilligung kann nicht allein im Besuch des Events gesehen werden.
- / Konkludente Einwilligung liegt vor: Eventteilnehmer nimmt Fotografieren wahr und bezieht sich positiv darauf.
- / Vorsicht bei **Marketingmaßnahmen**: Konkludente Einwilligung eines Besuchers kann sich nur auf Benutzung des Fotos im Rahmen der Berichterstattung über Event beziehen; auf keinen Fall auf eine darüber hinausgehende Nutzung.

// KULTUR & RECHT

Recht am eigenen Bild // Minderjährige

// KULTUR & RECHT

- / Bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Minderjährige abgebildet sind, wird i.d.R. die Einwilligung der Erziehungsberechtigten/ Eltern benötigt.
- / Ist das Kind bereits einsichtsfähig und beschränkt geschäftsfähig, was in der Regel ab 14 Jahre der Fall ist, muss zusätzlich das Kind selbst zustimmen. (sogenannte Doppelzuständigkeit)

ISING
DAY OF SONG
27. SEP 2014



// KULTUR & RECHT

// KULTUR & RECHT

- / Aufgrund des (bildlichen) Informationsinteresses der Öffentlichkeit formuliert § 23 KunstUrhG Ausnahmen zum Recht am eigenen Bild.
 - / Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
 - / Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen
 - / Bilder von Versammlungen, Aufzügen (...)
- / Es gibt keine allgemeine Ausnahme für Gruppenfotos! Weitverbreitete Fehlannahme...

- / § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG: Bilder von Versammlungen, Aufzügen usw.
 - / Es geht um Darstellung des Geschehens, nicht um die Darstellung von Personen.
 - / Abbildung einzelner Personen ist hiervon nicht gedeckt.
 - / Einzelne Person z.B. einer Demonstration kann zur relativen Person der Zeitgeschichte werden (Randalierender Demonstrant).

// KULTUR & RECHT

- / § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
 - / Unterscheide "absolute" und "relative" Person der Zeitgeschichte
 - / Besonderer Schutz von Kindern und Eltern-Kind-Beziehung
 - / Überregionale Veranstaltungen teilweise zeitgeschichtliches Ereignis
 - / Immer: Privatsphärenschutz

// KULTUR & RECHT

// KULTUR & RECHT

- / § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG: Person lediglich als Beiwerk
 - / Personenabbildung muss entfallen können, ohne den Gegenstand und den konkreten Charakter des Bildes zu verändern.
 - / Betrifft nur Bilder einer Landschaft oder anderen Örtlichkeit ("Eine Person kann nie Beiwerk einer anderen Person sein").

Gelten Ausnahmen auch bei Marketingmaßnahmen?

- / Die Ausnahmen des § 23 KunstUrhG sind restriktiv auszulegen; es muss eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgen.
- / Ausnahmen wurden geschaffen zugunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit; sie greifen daher in der Regel nur im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung.

Gelten Ausnahmen auch bei Marketingmaßnahmen?

- / Vorsicht bei Benutzung des Bildnisses zu kommerziellen Zwecken ohne redaktionellen Zusammenhang wie z.B. im Marketing; i.d.R. greift § 23 KunstUrhG nicht.
- / In diesem Zusammenhang ist auch der ähnliche Gedanke der Bildagenturen zu berücksichtigen. Die meisten Bildagenturen unterscheiden zwischen kommerziellen und redaktionellen Bildern.

// KULTUR & RECHT

Auszug Erklärungen// Istock. by Getty Images

Ein redaktionelles Bild kann eingesetzt werden:

- In einem Artikel einer Zeitung oder Zeitschrift
- In einem Text oder Buch (jedoch nicht zur Werbung für den Text oder das Buch)
- Zu Illustrationszwecken in einem Blog oder auf einer Website
- In Film- oder Videodokumentationen und/oder Rundfunknachrichten
- In einer nicht-kommerziellen Präsentation

Ein redaktionelles Bild kann nicht eingesetzt werden:

- Für Werbematerial jeglicher Art
- In kommerziellen Broschüren, Begleitmaterial oder anderen gedruckten Materialien
- Für kommerzielle Websites
- Auf Produktverpackungen
- In Fernseh-Werbespots
- Für Anzeigen oder Werbezwecke jeglicher Art, z. B. in Prospekten oder Beilagen, für die Sie von Dritten oder Sponsoren Geld bekommen

// KULTUR & RECHT

Satire, Karikatur, Parodie // Sonderfall

- / Recht zur satirischen Meinungsäußerung
- / Satirische Aussage muss im Vordergrund stehen.
- / Satire muss sich auf konkreten Umstand des öffentlichen Interesses beziehen.
- / Keine falschen Tatsachenbehauptungen
- Keine Beleidigung, keine Rechtsverletzung unbeteiligter Dritter
- / Problematisch, wenn sich Satire gegen Wettbewerber richtet.

// KULTUR & RECHT

Satire, Karikatur, Parodie // Meinungsfreiheit



Von der Leyen.

Oder von der leihen.

(Es gibt viele Wege, Familien zu entlasten)

// KULTUR & RECHT

Satire, Karikatur, Parodie



// KULTUR & RECHT

Erwerb von Fotound Bildrechten



ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN





ABOUTPIXEL.DE





gettyimages®

Sach- und Personenfotos // 2. Blickwinkel

// KULTUR & RECHT

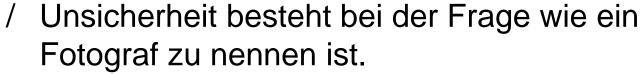
- / Urheberrechtsschutz bedarf keines Copyright-Vermerks©
- / Erforderliche Rechte (auch z.B. Bearbeitungsrechte) des Fotografen müssen eingeholt werden.
- / Im Zweifel: Zweckübertragungstheorie

Anerkennung Urheberschaft

- / Gemäß § 13 UrhG hat der Werkschöpfer einen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft.
- / Gemäß § 13 Satz 2 UrhG kann er zudem bestimmen, ob das Werk mit seiner Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist.
- / Namensnennungsrecht kann vertraglich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verzichtet Urheber auf Namensnennung im konkreten Fall, kann er diese bei nächster Nutzung wieder verlangen.

// KULTUR & RECHT

Nennung von Fotografen



- / Grundsätzlich: So wie vereinbart (Vertrag bzw. Nutzungsbedingungen von Fotoagenturen).
- / Es muss immer das konkrete Foto einem konkreten Fotografen zuordenbar sein.
 - / Eine z.B. alphabetische Liste aller Fotografen im Impressum reicht nicht.
 - / Selbst eine bloße Auflistung aller Fotografen auf entsprechender Seite reicht nicht, wenn keine Zuordnung möglich ist.

// KULTUR & RECH

Nennung von Fotografen // Beispiel

Auszug Nutzungsbedingungen PIXELIO

Der Nutzer hat in für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende PIXELIO und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO in folgender Form zu nennen: "© Fotografenname / PIXELIO,

Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu www.pixelio.de erfolgen.

Bei der isolierten Darstellung des Bildes durch direkten Aufruf der Bild-URL ist eine Urheberbenennung nicht erforderlich. (zusätzliche Infos unter "häufige Fragen")

// KULTUR & RECHT

Nutzungsrechte // Vertrag

- / Man sollte sämtliche Rechte, die man benötigt, mit Fotografen abklären und vertraglich niederschreiben bzw. die Nutzungsbedingungen der Bildagenturen genau studieren.
- / Grundsätzlich ist bzgl. Vertrag mit Fotografen ausreichend, wenn der **Vertragszweck** zumindest inhaltlich genau formuliert wird.
- →Dank Zweckübertragungsgedanken (§ 31 Abs. 5 UrhG) bestimmen sich eingeräumte Nutzungsarten nach Vertragszweck.

// KULTUR & RECH1

Fotos // Bearbeitung

- / Für Bearbeitungen von Fotos benötigt man gemäß § 23 UrhG die Einwilligung des Fotografen.
- / Typische Fälle: Retuschieren, farbliche Veränderungen (die über reproduktionstechnisch unvermeidbare hinausgeht), Veränderung des Ausschnitts
- / Achtung: Bei Veränderung der Bildaussage ist evtl. von einer Entstellung gemäß § 14 UrhG auszugehen.

// KULTUR & RECH

Bearbeitung // Entstellung







Bearbeitung // Beispiel



// KULTUR & RECHT

Modernes // Social Media & Co



// KULTUR & RECHT

Überblick

Social Media / Onlinemarketing

- / Typische rechtliche Fallstricke
- / Embedding bzw. Verlinkung Haftung?
- / Hilft ein Disclaimer?
- / Haftung für nutzergenerierte Inhalte?
- / Dos und Don'ts bei Facebook, Twitter, YouTube & Co

// KULTUR & RECHT

Online-Marketing // Wichtige Faktoren



// KULTUR & RECHT

Social Media

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Impressum

Impressum

- / Mit der Präsenz auf einer Social-Media-Plattform wird ein Impressum gemäß § 5 TMG benötigt.
- / Es muss als Anbieterangaben, Impressum oder Kontakt bezeichnet werden. Es reicht nicht, dass sich Impressum unter "Info-Button" verbirgt.
- / Impressum muss ständig verfügbar und leicht erreichbar sein (maximal 2 Klicks, Verlinkung möglich).

// KULTUR & RECH

Impressum // Vorgaben

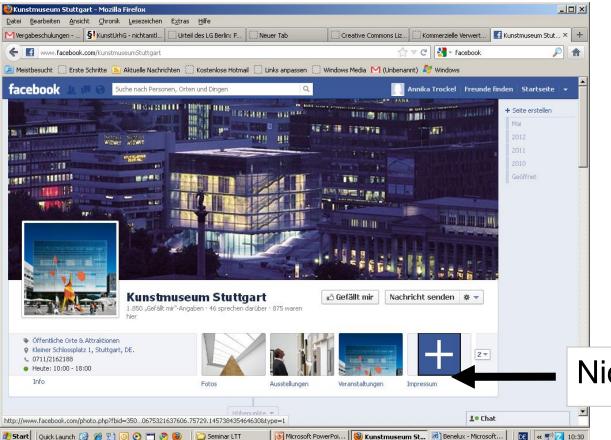


// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

/ Bezeichnung alsImpressum oderKontakt ist wichtig/ Leicht erreichbar

Impressum // Vorgaben



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Nicht unter "Info"

🏄 Start | Quick Launch 🎯 🏉 🖫 🔘 🕑 🛅 🦁 🚇

Social Media

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

"Vertrag" mit Facebook, YouTube & Co

AGB

- / Man hat nur die Möglichkeit Social Media-Plattformen zu nutzen, indem man deren AGB akzeptiert.
- / Individuelle Regelungen sind nicht möglich.
- → Was sind die Konsequenzen dieser Nutzungsbedingungen?

// KULTUR & RECHT

AGB bei Facebook & Co

"Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest ("IP-Lizenz"). ...

Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löscht, außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht."

(Auszug aus Nutzungsbedingungen von Facebook)

// KULTUR & RECHT

Co // Snapshat

Für alle Services außer Live Storys, Lokalen Storys und sonstigen Crowdsourcing-Services gewährst du Snap Inc. und unseren Partnerunternehmen eine weltweite, gebührenfreie, unterlizensierbare und übertragbare Lizenz zum Hosten, Speichern, Verwenden, Anzeigen, Reproduzieren, Verändern, Anpassen, Bearbeiten, Veröffentlichen, und Verteilen dieser Inhalte. Diese Lizenz wird ausschließlich zu dem Zweck erteilt, die Services zu betreiben, weiterzuentwickeln, zur Verfügung zu stellen, zu bewerben und zu verbessern sowie neue Services zu erforschen und zu entwickeln.

Da Live Storys, Lokale Storys und andere Crowdsourcing-Services grundsätzlich öffentlich und von allgemeinem Interesse sind, ist die Lizenz, die du uns in Bezug auf die an diese Services geschickten Inhalte erteilst, weiter gefasst. // KULTUR & RECHT

Co // Snapshat

Zusätzlich zu der Gewährung der im vorigen Absatz erwähnten Rechte erteilst du uns außerdem eine zeitlich unbegrenzte Lizenz, aus den an Live Storys und Lokale Storys oder sonstige Crowdsourcing-Services geschickten Inhalten abgeleitete Werke zu erstellen sowie deine Inhalte zu bewerben, auszustellen, auszustrahlen, zu syndizieren, unterzulizensieren, öffentlich vorzuführen und öffentlich darzustellen, und zwar in jeder Form und in beliebigen (bestehenden oder zukünftig entwickelten) Medien und Vertriebskanälen. Wenn du in Live Storys, Lokalen Storys oder anderen Crowdsourcing-Inhalten erscheinst, diese erstellst, hochlädst, postest oder sendest,, gewährst du in dem notwendigen Ausmaß Snap Inc., unseren Partnern und unseren Geschäftspartnern das uneingeschränkte, weltweite, zeitlich unbegrenzte Recht und die uneingeschränkte, weltweite, zeitlich unbegrenzte Lizenz, deinen Namen, dein Bild und deine Stimme zu nutzen. Dies bedeutet u. a., dass du keinen Anspruch auf Vergütungen von Snap Inc., unseren Partnern oder unseren Geschäftspartnern hast, wenn dein Name, dein Bild oder deine Stimme im Rahmen von Live Storys, Lokalen Storys oder sonstigen Crowdsourcing-Services entweder auf der Snapchat App oder auf Plattformen eines unserer Geschäftspartner übertragen wird.

// KULTUR & RECHT

AGB bei Facebook & Co

- / Beim Posten sämtlicher Inhalte muss die Prüfung erfolgen, ob die erforderlichen Rechte bestehen.
- / Bei zukünftigen Verträgen (Lizenzen) sollte die Möglichkeit "Nutzung auch auf Social Media Plattform" stets mitgedacht und geregelt werden.
- / Grundsatz: Bzgl. sämtlicher Inhalte, die gepostet werden sollen, wird die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte (Social Media
- Plattform) benötigt (Unterschied zur eigenen Homepage).

// KULTUR & RECHT

Sind AGB rechtens?

- / Zwar hat das Landgericht Berlin zurecht geurteilt, dass AGB in der umfassenden Form von Facebook & Co rechtlich keinen Bestand haben können.
- / Prüfungspflicht entfällt aber nicht. Denn: Im Zweifel wird es dem User wenig helfen, sich auf Unwirksamkeit der AGB zu berufen...
 - / Es ist noch nicht klar, ob und in welcher Form AGB verändert werden.
 - / Klage gegen z.B. ein in den USA ansässiges Unternehmen wird sich selten lohnen.

// KULTUR & RECHT

Beispiel

Material aus Stock-Archiv (z.B. Hintergrund)

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Foto

facebook

Anderen dürfen keine Nutzungsrechte eingeräumt werden



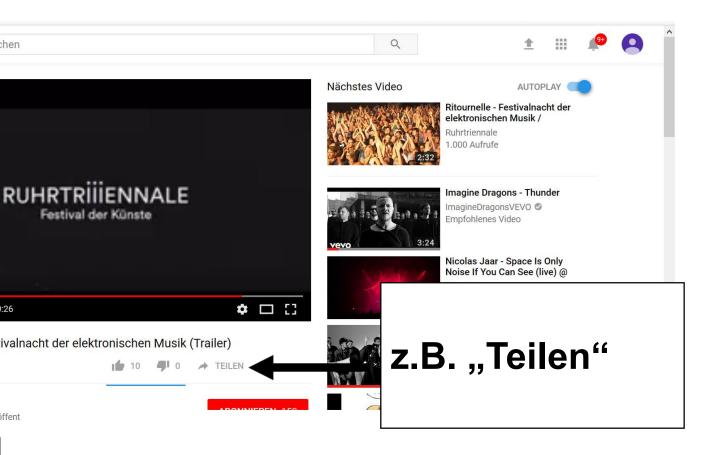
Nutzungsrechte müssen eingeräumt werden

Embedding

- / Oftmals werden Inhalte gar nicht auf Social Media Account hochgeladen, sondern durch die sogenannte "Embedding"-Funktion auf Firmenhomepage eingebettet.
- / Es wird also keine Kopie erstellt, sondern vielmehr von einer Videoplattform geladen und dargestellt. Technisch ist es also eine Art Verlinkung.
- / Frage, die sich stellt: Kann hierdurch eine Haftung drohen?

// KULTUR & RECH

Embedding



// KULTUR & RECHT

Hyperlinks & Embedding

- / Haftung bei verweisenden Hyperlinks/Embedding?
- / BGH hat die Frage dem EuGH vorgelegt.
- / Dieser hat sich am 21.10.2014 geäußert

// KULTUR & RECHT

EuGH // Beschluss vom 21.10.2014

- / Nach Ansicht des EuGH ist embedded content (also Linksetzung unter Verwendung der Framing-Technik) grundsätzlich keine urheberrechtliche Vervielfältigungshandlung und somit kein Urheberrechtsverstoß.
 - / Das Werk darf allerdings keinem neuen Publikum eröffnet werden
 - / Es darf kein spezielles technisches Verfahren genutzt werden
- / BGH muss nun die rechtlichen Rahmenbedingungen für Deutschland aufstellen.

// KULTUR & RECH1

In jedem Fall Haftung...

/ ...wenn man hätte erkennen müssen, dass das eingebettete Video rechtswidrig ist (z.B. Ausschnitt aus aktuellem Kinofilm, private Konzertaufnahme, ganze Fernsehsendung...).

/ ...wenn man nicht unverzüglich Video löscht, wenn man von Rechtswidrigkeit erfährt.

// KULTUR & RECH

Aktuell: Bestätigung durch BGH (Januar 2016)

- / Der Verwender des Hyperlinks haftet erst dann, wenn er Kenntnis von den (möglichen) rechtswidrigen Inhalten erhält und dann nichts weiter unternimmt.
- / Der Verwender hat sich die fremden Informationen auch nicht zu Eigen macht. Neutraler Begleittext.

// KULTUR & RECHT

Noch aktueller (Sept. 2016): EuGH Playboy Urteil

// KULTUR & RECHT

- / Schwieriges Urteil mit evtl. weitreichenden Folgen.
- / Grundaussage: Hyperlink auf andere Website zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers dort veröffentlicht werden, stellt keine "öffentliche Wiedergabe" dar, wenn dies ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung geschieht.
- / Was sagen die nationalen Gerichte?

Nationale Umsetzung // (Nov. 2016):

- / Erstmalig hat ein deutsches Gericht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt.
- / Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 18. November 2016 (Az. 310 O 402/16) Links auf urheberrechtsverletzende Inhalte verboten, sofern diese nicht bereits an anderer Stelle legal im Netz zu finden sind.

// KULTUR & RECHT

Haftung trotz Disclaimer?

// KULTUR & RECHI

- / Disclaimer (Haftungsausschluss): "Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das LG Hamburg entschieden (...). Hiermit distanziert sich der Autor und Anbieter dieser Seite ausdrücklich von allen Inhalten der gelinkten Seiten dieser Website (...)."
- / Ein missverstandenes Urteil: Das Gegenteil wurde geurteilt. Allgemeiner Disclaimer kann keine Haftung ausschließen.

BGH // 21.09.2017

- / Sehr interessantes BGH-Urteil: Darstellung von urheberrechtlich geschützten Fotos, die von Suchmaschinen aufgefunden werden, verletzten grundsätzlich keine Urheberrechte.
- / These des EuGH, dass bei gewerblichen Internetangeboten der Betreiber die Illegalität bei Verlinkung kannte, soll damit nicht für größten Suchmaschinenbetreiber Google gelten.
- / Juristisch besser: gesetzliche ausnahmetatbestände schaffen

// KULTUR & RECHT

Social Media

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Nutzergenerierte Inhalte

Nutzergenerierte Inhalte

- / Social Media-Marketing will Teilnahme der Nutzer. Nutzer sollen Beiträge einstellen, Bilder hochladen usw.
- / Zunächst haftet der Nutzer selbst für z.B. Beleidigungen.
- / Da der Nutzer jedoch oft anonym oder schwer zu kontaktieren ist, wendet sich der Betroffene meist in erster Linie an den Betreiber der Onlinepräsenz.

→ Haftet der Betreiber?

// KULTUR & RECHT

Haftung

// KULTUR & RECHT

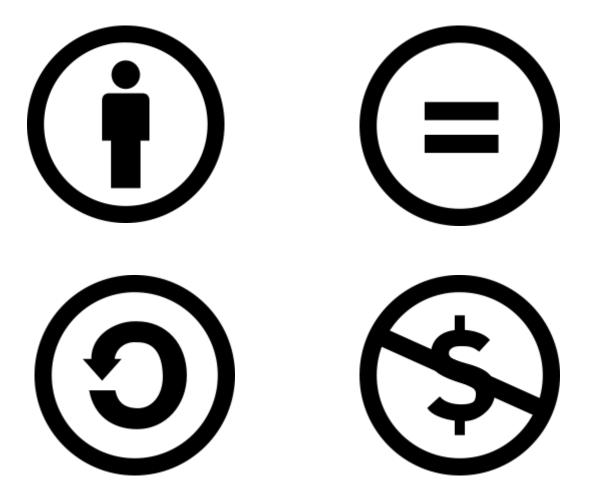
- / Hier greift aber das Haftungsprivileg des § 10 TMG. Eine Haftung droht erst ab Kenntnis der Inhalte, die einen Rechtsverstoß beinhalten.
- / Der Haftungsprivileg gilt nicht, wenn sich die Inhalte zu eigen gemacht wurden.
 - → Was bedeutet "zu eigen machen"?

Zu eigen machen // Typische Fallgruppen

- / Inhalte wurden redaktionell nach bestimmten Kriterien ausgewählt und zusammengestellt.
- / Anbringen eigener Logos
- / Wirtschaftliche Verwertung
 - / Sie lassen sich ausdrücklich die wirtschaftliche Verwertung der Inhalte einräumen
 - / Tatsächliche wirtschaftliche Verwertung muss nicht erfolgen

// KULTUR & RECHT

Nutzen Sie diese Symbole?



// KULTUR & RECHT

Option: Creative Commons

- / Dem Sharing-Gedanken des modernen Internets wird durch diese CC-Lizenzen Rechnung getragen.
- / Unkomplizierte Nutzung möglich.
- / Urheber bleibt zwar Rechteinhaber, erlaubt aber unter bestimmten Bedingungen die Werknutzung.
- / Mehr zu dem Thema: http://creativecommons.org/choose/.

// KULTUR & RECHT

Modul 1 // Namensnennung



- / Kurz: by
- / Das Werk darf nach Belieben (auch kommerziell) genutzt werden.
- / Bei jeder Nutzung ist aber der Name des Urhebers und, so vorhanden, des konkreten Werks zu nennen.

// KULTUR & RECHT

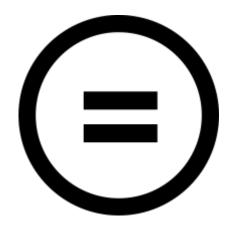
Modul 2 // Nicht kommerziell



- Kurz: nc (Non Commercial)
- Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.
- Gerichte haben den Begriff "nicht kommerziell" noch nicht abschließend geklärt.
- Rein private Zwecke erlaubt

// KULTUR & RECHT

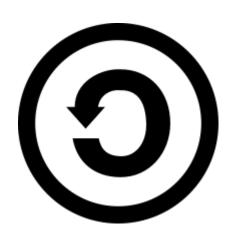
Modul 3 // Keine Bearbeitung



- Kurz: nd (No Derivative Work)
- Jede Bearbeitung oder Veränderung des Werks ist untersagt; auch ein Zuschneiden oder der Einsatz von (Farb-)Filtern ist unzulässig.
- Zulässig: Verkleinern oder Vergrößern des Originals

// KULTUR & RECHT

Modul 4 // Weitergabe unter den gleichen Bedingungen



- Kurz: sa (Share Alike)
- Wird das Werk bearbeitet oder als Grundlage für ein anderes Werk verwendet o.Ä., darf das neu entstandene Werk nur unter gleichen Lizenzbedingungen weitergegeben werden.

// KULTUR & RECHT

Mögliche Varianten

CC-by Namensnennung

CC-by-sa Namensnennung, Weitergabe

unter gleichen Bedingungen

Namensnennung, keine CC-by-nd

Bearbeitung

Namensnennung, nicht CC-by-nc

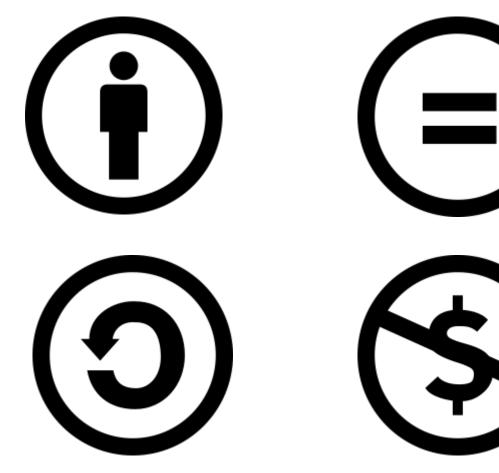
kommerziell

CC-by-nc-nd

Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung

// KULTUR & RECHT

CC Lizenzen



// KULTUR & RECHT

Auch hier gilt:

/ Gutgläubiger Rechteerwerb ist nicht möglich.

- 4
- / Achtung! Da viele Laien CC-Lizenzen vergeben, kann man nicht davon ausgehen, dass in allen Fällen sämtliche Rechte abgeklärt wurden.
- / Man sollte kritischen Blick behalten (siehe Beispiel)!

// KULTUR & RECH

Wikimedia // Bildnutzung

Im Internet sieht ein korrekter Nachweis in diesem Fall so aus:



Sant' Ivo alla Sapienza in Rom.

Foto: Fb78 🚱

Lizenz: CreativeCommons by-sa-2.0-de €

(Kurzfassung 怪).

Die Originaldatei ist hier zu finden.

// KULTUR & RECHT

Wikimedia // Bildnutzung



Sant' Ivo alla Sapienza in Rom.

Foto: Fb78 🚱

Lizenz: CreativeCommons by-sa-2.0-de €

(Kurzfassung &).

Die Originaldatei ist hier zu finden.

Der Hinweis auf die Originaldatei und der Link auf die Kurzfassung (deed) kann auch weggelassen werden. Auch der Link zur Benutzerseite darf fehlen. Wenn der Urheber seinen bürgerlichen Namen bekannt macht, kannst du auch diesen statt des Benutzernamens angeben.



In Druckmedien sieht ein korrekter Nachweis so aus:

Bildnachweis

• • •

S. 281 oben: Fb78, Wikimedia Commons, lizenziert unter

CreativeCommons-Lizenz by-sa-2.0-de,

URL: http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/de/legalcode

Wenn du den bürgerlichen Namen des Urhebers kennst, kannst du ihn statt des Benutzernamens (im Beispiel "Fb78") angeben.

// KULTUR & RECHT

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL RECHTSANWÄLTIN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

